



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

29. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Schweiz gehört auf dem Gebiet der internationalen Handels- und Sportschiedsgerichtsbarkeit zusammen mit Frankreich, Schweden und England zu den führenden Nationen. Die Grünliberalen wollen die schweizerische Wirtschaft mit guten Rahmenbedingungen fördern und begrüssen daher die Stossrichtung der Vorlage, welche die Attraktivität des Schweizer Schiedsplatzes erhalten und ausbauen will.

In der Schiedsszene wird immer wieder auf die positive Rolle des Bundesgerichts und seiner Rechtsprechung zum 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) hingewiesen, das die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz regelt. Es ist sogar vom Bundesgericht als „unique selling proposition“ für den Schweizer Schiedsplatz die Rede. Die Grünliberalen begrüssen daher die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und die Klärung offener Anwendungsfragen in einem revidierten Gesetzestext. Es steigert die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes, wenn sich die Schiedspraxis direkt im Normtext widerspiegelt. Das Gleiche gilt für den Grundsatz im Vorentwurf, dass das 12. Kapitel des IPRG künftig die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz ohne Verweisungen auf andere Gesetze regeln soll, was der Anwenderfreundlichkeit dient.

Auch die Zulassung der englischen Sprache für die Parteieingaben im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht wird ausdrücklich begrüsst. Es ist ein kompetitiver Vorteil für die Schweiz, wenn ihre Behörden auch in der „lingua franca“ der internationalen Wirtschaft angegangen werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 176 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 192 Abs. 1 IPRG

Die Präzisierungen werden begrüsst, namentlich dass klargestellt wird, dass auf die Parteien der Schiedsvereinbarung abzustellen ist (und nicht etwa auf die Verhältnisse der späteren Prozessparteien).

Art. 178 Randtitel, Abs. 1 und 4 IPRG

Die Regelung der Textform im Einklang mit den moderneren Formulierungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) wird begrüsst (Nachweis der Vereinbarung durch Text genügt). Abzulehnen ist hingegen die Aufgabe des zweiseitigen Textformerfordernisses: Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung bedeutet den Verzicht auf ein verfassungsmässiges Recht, nämlich den Zugang zum gesetzlichen Gericht. Dieser Grundrechtsverzicht muss zweifelsfrei festgestellt werden können. Mit einer bloss halben bzw. einseitigen Textform ist diese Feststellung nicht mehr hinreichend gewährleistet, da sich eine Partei auf den Standpunkt stellen kann, die andere habe stillschweigend auf ein verfassungsmässiges Recht verzichtet. Die Grünliberalen beantragen daher, an der zweiseitigen Textform festzuhalten.

Demgegenüber wird ausdrücklich begrüsst, dass neu auch einseitig errichtete Schiedsklauseln geregelt werden (Abs. 4).

Art. 179 Randtitel, Abs. 2, 2^{bis}, 3 und 4 IPRG

Diese Bestimmungen regeln die Bestellung und Ersetzung des Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht, was nur in Ausnahmefällen nötig ist. Die Regelung wird begrüsst. Bei Abs. 2 Satz 2 stellt sich allerdings die Frage, was geschieht, wenn in der Schiedsvereinbarung weder der Sitz noch die Schweiz als solche genannt wird (etwa „The Parties submit their disputes arising out or in connection with this agreement to Arbitration“). Würden sich die schweizerischen Gerichte für zuständig erklären müssen, ein Schiedsgericht zu bestellen, auch wenn die Streitsache keinerlei Bezug zur Schweiz aufweist? Diese Frage sollte beantwortet werden, möglichst im Normtext selbst.

Art. 189 Abs. 3 IPRG

Diese Bestimmung sieht vor, dass das Schiedsgericht über die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Parteientschädigung entscheidet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Soweit damit lediglich gesagt werden soll, dass das Schiedsrichterhonorar im Schiedsspruch beziffert werden darf und in welchem Verhältnis es die Parteien zu tragen haben, ist die Regelung zu begrüssen. Wenn aber den Schiedsrichtern mit dieser neuen Regelung die hoheitliche Befugnis eingeräumt werden soll, ihr eigenes Honorar autoritativ festzulegen, ist die Regelung klar abzulehnen, würde dies doch auf ein verfassungsrechtlich unzulässiges Richten in eigener Sache hinauslaufen. Eine solche Regelung widerspräche nicht nur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern stünde auch im europäischen Umfeld quer in der Landschaft. Denn kein Dienstleister – und auch Schiedsrichter sind Dienstleister! – soll sich für sein eigenes Honorar eigenmächtig einen definitiven Rechtsöffnungstitel ausstellen dürfen. Die Rechtsprechungsbefugnis eines Schiedsgerichts muss sich auf den Streitgegenstand zwischen den Parteien beschränken.

Art. 189a IPRG

Diese Bestimmung regelt die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung von Schiedssprüchen. Es wird begrüsst, dass die gelebte Praxis im Interesse der Rechtssicherheit kodifiziert werden soll. Die Bestimmung ist allerdings in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der ZPO präziser zu formulieren. Namentlich ist analog zu Art. 334 Abs. 1 ZPO klarzustellen, dass eine Erläuterung oder Berichtigung voraussetzt, dass das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Formulierung „offensichtliche Fehler“ in Art. 189a Abs. 1 IPRG zu (noch mehr) Abgrenzungsfragen gegenüber der Beschwerde nach Art. 190 IPRG führt.

Art. 77 BGG

Das Bundesgericht verfolgt eine grosszügige Praxis und verlangt regelmässig keine Übersetzungen von Dokumenten und Beilagen, die in englischer Sprache verfasst sind. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass künftig auch die Rechtsschriften in englischer Sprache eingereicht werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die englische Sprache nicht auch in den Verfahren vor dem *juge d'appui* und in einem weiteren Schritt dereinst auch vor Handelsgerichten eingeführt werden sollte.

Änderungen in der ZPO

Die Änderungen werden bis auf die Einführung der einseitigen Textform begrüsst.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion